

Verordnung über die Standardisierung der Verpackung von Tabakersatzstoffen¹

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über Tabakerzeugnisse usw., vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1161 vom 4. November 2024 in der Fassung des Änderungsgesetzes Nr. 1669 vom 30. Dezember 2024, wird wie folgt bestimmt:

Kapitel 1

Begriffe

Artikel 1. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Futter: Papier oder Folie in einer einzigen Packung.
- 2) Handelsmarke: Der Teil des Handelsnamens, der die Marke des Produkts in Bezug auf die unter der Verordnung Nr. 243 vom 22.2.2021 gemeldeten Informationen darstellt.
- 3) Produktbezeichnung: Der Teil des Handelsnamens, der gegebenenfalls den Namen des Produkts in Bezug auf die unter der Verordnung Nr. 243 vom 22.2.2021 gemeldeten Informationen darstellt.
- 4) Einzelpackung: Die kleinste Einzelpackung eines in Verkehr gebrachten Tabakersatzes.
- 5) Verpackungsmaterial: Durchsichtiges, farbloses Material, das eine oder mehrere Einzelpackungen und Außenverpackung umschließt.
- 6) Außenverpackung: Jede Verpackung, in der ein Tabakersatz in Verkehr gebracht wird und die eine oder mehrere Packungen enthält.
- 7) Außenflächen: Flächen, die sichtbar sind, wenn eine Packung geschlossen und/oder die äußere Verpackung offen ist.
- 8) Innenflächen: Oberflächen, die bei verschlossener einzelner Verpackung nicht sichtbar sind.
- 9) Matt: Dass eine Oberfläche völlig matt erscheint und somit nicht glänzend, glanzvoll, schimmernd oder dergleichen.
- 10) Bändchen: Ein Aufreißbändchen, mit dem eine Packung oder äußere Verpackung oder das Verpackungsmaterial geöffnet werden kann.

Kapitel 2

Farbanforderungen und Verpackungselemente auf Einzelpackungen, Außenverpackungen und Umhüllungsmaterial für Tabakersatzstoffe

Artikel 2. Einzelpackungen von Tabakersatzstoffen sowie Außenverpackungen und Umhüllungsmaterial müssen eine standardisierte Gestaltung gemäß den Anforderungen dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften über die Etikettierung usw. von Einzelpackungen, Umverpackungen und Umhüllungsmaterial von Tabakersatzstoffen aufweisen.

Absatz 2. Einzelpackungen, Außenverpackungen und Umhüllungsmaterial dürfen nur mit Etiketten versehen werden, die dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften entsprechen.

Absatz 3. Kennzeichnungen, Informationen usw., die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, müssen so gestaltet sein, dass der Einzelpackung oder der Außenverpackung kein einzigartiger Ausdruck, keine Aufmerksamkeit erregende Wirkung verliehen wird oder dass sie auf andere Weise als Verstoß gegen die Anforderung einer standardisierten Gestaltung für Tabakersatzstoffe angesehen werden.

Absatz 4. Beilagen, die keine Funktion für die Verwendung des Produkts haben, dürfen nicht in der Verpackung plziert werden. Die Beschriftung der Beilagen, die eine Funktion für das Produkt haben,

- 1) ist auf weißem Hintergrund;
- 2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen;
- 3) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 4) kann aus den Symbolen Klammern (-), Akut (´), Apostroph (') und dem Et-Zeichen (&) bestehen; und

¹Die Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert.

5) muss schwarz sein.

Absatz 5. Text, Embleme oder irgendetwas anderes auf Packungsbeilagen über die Verwendung eines Tabakersatzes nach § 2 Absatz 5 dürfen nicht in einer Weise erscheinen, die zu einer eindeutigen Ausprägung beiträgt, eine Aufmerksamkeit erregende Wirkung hat oder anderweitig als dem Erfordernis einer standardisierten Gestaltung zuwiderlaufend anzusehen ist.

Artikel 3. Die Außenverpackung muss Pantone 448 C matt sein, und die Innenflächen der Einzelpackungen müssen Pantone 448 C matt, weiß oder silbergrau sein.

Absatz 2. Dichtband für Einzelpackungen oder Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen muss transparent und farblos sein oder die Farbe matt Pantone 448 C aufweisen.

Absatz 3. § 3 Abs. 2 gilt nicht für den Teil des Verschlussbandes, auf dem die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung, die sich aus dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften ergibt, wie z. B. gesundheitsbezogene Warnhinweise, angebracht sein kann.

Artikel 4. Das Futter, das bei geöffneter Einzelpackung sichtbar ist, muss in der Farbe matt Pantone 448 C sein.

Absatz 2. Das Futter darf keine Buchstaben, Zahlen, Zeichen, Symbole oder Ähnliches aufweisen und darf nicht so perforiert sein, dass die Perforierung ein Bild, ein Symbol, einen Text, ein Zeichen oder Ähnliches ergibt.

Artikel 5. Alle Elemente von Einzelpackungen und äußeren Verpackungen von Tabakersatzstoffen müssen geschmacklos und geruchlos sein und dürfen keine technischen Lösungen oder Vorrichtungen umfassen, deren einziger Zweck in der Erzeugung eines Klangeffekts besteht.

Kapitel 3

Oberflächen usw. von Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen

Artikel 6. Die Oberflächen müssen eben und glatt sein und dürfen in Form und Struktur keine unregelmäßigen Elemente wie Markierungen, Prägungen, Texturen, Vertiefungen, Erhebungen oder Ähnliches aufweisen.

Absatz 2. § 6 Abs. 1 gilt nicht für bestimmte Elemente, die zum Verschließen der Verpackung notwendig sind.

Absatz 3. § 6 Abs. 1 gilt nicht für bestimmte Elemente auf der Packung, die zur Stabilisierung des Produkts, zur Befestigung des Sockels, zur Befestigung des Deckels, zum Öffnen und Schließen des Deckels oder im Raum für gebrauchte Tabakersatzstoffe erforderlich sind.

Absatz 4. Ausnahmen nach § 6 Absätze 2 und 3 gelten nur, solange die Ungleichmäßigkeit der Verpackung nicht einen einzigartigen Ausdruck, eine Aufmerksamkeit erregende Wirkung verleiht oder anderweitig als Verstoß gegen das Erfordernis einer standardisierten Gestaltung und Ausprägung für alle Tabakersatzstoffe angesehen wird.

Artikel 7. Oberflächen usw. von Einzelpackungen und Außenverpackungen dürfen nur solche Elemente usw. tragen, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

Kapitel 4

Umhüllungsmaterial auf Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen

Artikel 8. Einzelpackungen und Außenverpackungen können mit transparentem Umhüllungsmaterial überzogen werden.

Absatz 2. Hüllmaterial muss flach und glatt sein und darf keine unregelmäßigen Elemente wie Markierungen, Prägungen, Texturen, Vertiefungen, Beulen oder Sonstiges in Form oder Struktur enthalten.

Absatz 3. Das Bändchen zum Öffnen des Verpackungsmaterials muss transparent oder schwarz sein. Sie kann bis zu 3 Millimeter breit sein. Das Bändchen darf eine höchstens 15 mm lange durchgehend transparente oder schwarze Linie aufweisen, die den Anfang des Bändchens markiert.

Absatz 4. Ein schwarzes Bändchen darf keine gesundheitsbezogenen Warnhinweise und andere Kennzeichnungen usw. auf der Verpackung gemäß dieser Verordnung oder anderen Rechtsvorschriften abdecken oder verbergen.

Absatz 5. Das Hüllmaterial darf nur auf Elemente angewendet werden, die für den Herstellungsprozess erforderlich sind, und darf den standardisierten Ausdruck nicht ändern.

Kapitel 5

Kennzeichnung usw. auf Einzelpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen

Artikel 9. Die Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung darf Text, Warnhinweise oder andere Kennzeichnungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, weder ganz noch teilweise verbergen.

Artikel 10. Einzelpackungen und Außenverpackungen müssen an zwei Stellen mit der Handelsmarke und dem Produktnamen gekennzeichnet werden. Der aufgedruckte Text

1) kann aus Kleinbuchstaben a-å bestehen, wobei der Anfangsbuchstabe jedoch ein Großbuchstabe sein kann;

2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen;

3) kann aus den Symbolen Aigu ('), Apostroph (') und dem Et-Zeichen (&) bestehen;

4) muss in der Schriftart Helvetica sein;

5) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben;

6) muss eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten aufweisen; und

7) muss sich auf der gleichen Oberfläche wie ein gesundheitsbezogener Warnhinweis befinden, in gerader Linie verlaufen und in der gleichen Richtung wie der gesundheitsbezogene Warnhinweis geschrieben sein.

Absatz 2. Die Handelsmarke darf eine Zeile ausfüllen.

Absatz 3. Der Produktname muss eine Zeile ausfüllen und unmittelbar unter der Handelsmarke aufgebracht werden.

Artikel 11. Umverpackungen und Einzelpackungen von Tabakersatzstoffen, die ein Aroma enthalten, dürfen einmal gekennzeichnet werden mit

1) „Mit Tabakgeschmack“; oder

2) „Mit Mentholgeschmack“.

Absatz 2. Der aufgedruckte Text

1) muss in der Schriftart Helvetica sein;

2) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben;

3) muss eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten aufweisen, und

4) muss sich auf der gleichen Oberfläche wie ein gesundheitsbezogener Warnhinweis befinden, in gerader Linie verlaufen und in der gleichen Richtung wie der gesundheitsbezogene Warnhinweis geschrieben sein.

Artikel 12. Einzelpackungen und Außenverpackungen sind einmalig mit folgenden Angaben über den Firmennamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und das Herstellungsland des betreffenden Tabakersatzstoffs zu kennzeichnen: „Produceret i“ [hergestellt in] gefolgt vom Namen des Herstellungslandes. Der aufgedruckte Text

1) kann aus Kleinbuchstaben a-å bestehen, wobei der Anfangsbuchstabe jedoch ein Großbuchstabe sein kann;

2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen;

3) kann aus den Symbolen Aigu ('), Apostroph (') und dem Et-Zeichen (&) bestehen;

4) kann aus dem Symbol @ in der E-Mail-Adresse bestehen;

5) kann durch das Symbol + der Landesvorwahl vor der Telefonnummer vorangestellt werden;

6) muss in der Schriftart Helvetica sein;

7) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben; und

8) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben.

Artikel 13. Außenverpackungen, die mehr als eine Einzelpackung enthalten, sind einmalig zu kennzeichnen mit

1) „Nikotinerzeugnis“ oder „Nicotinbeutel“ entsprechend dem Inhalt der Verpackung;

- 2) der Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Einzelpackungen; und
- 3) der Stückzahl oder dem Nettogewicht einer Einzelpackung.

Absatz 2. Der aufgedruckte Text

- 1) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 2) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben;
- 3) muss eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten aufweisen, und
- 4) muss sich auf der gleichen Oberfläche wie ein gesundheitsbezogener Warnhinweis befinden, in gerader Linie verlaufen und in der gleichen Richtung wie der gesundheitsbezogene Warnhinweis geschrieben sein.

Artikel 14. Einzelpackungen können einmalig gekennzeichnet werden mit

- 1) „Nikotinerzeugnis“ oder „Nicotinbeutel“ entsprechend dem Inhalt der Verpackung; und
- 2) der Anzahl der Einheiten in der Einzelpackung.

Absatz 2. Der aufgedruckte Text

- 1) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 2) muss die Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C haben;
- 3) muss eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten aufweisen, und
- 4) muss sich auf der gleichen Oberfläche wie ein gesundheitsbezogener Warnhinweis befinden, in gerader Linie verlaufen und in der gleichen Richtung wie der gesundheitsbezogene Warnhinweis geschrieben sein.

Artikel 15. Eine Einzelpackung eines Tabakersatzstoffes, die Material enthält, das für die Verwendung dieses Tabakersatzes erforderlich ist, kann einmal mit diesem Material entsprechend dem in der Einzelpackung enthaltenen Material gekennzeichnet werden. Der fragliche Text

- 1) kann aus Kleinbuchstaben bestehen, aber so, dass der Anfangsbuchstabe ein Großbuchstabe sein kann;
- 2) in der Schriftart Helvetica gehalten ist;
- 3) ist in der Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C; und
- 4) muss eine Schriftgröße von höchstens 10 Punkten haben.

Artikel 16. Einzelverpackungen und Außenverpackungen von Tabakersatzstoffen können jeweils mit der Angabe „Mindesthaltbarkeitsdatum“, gefolgt vom Datum, und einmal als „hergestellt“ gekennzeichnet werden, gefolgt vom Herstellungsdatum. Der aufgedruckte Text

- 1) kann aus Kleinbuchstaben a-å bestehen, wobei der Anfangsbuchstabe jedoch ein Großbuchstabe sein kann;
- 2) kann aus den Ziffern 0-9 bestehen;
- 3) muss in der Schriftart Helvetica sein;
- 4) entweder der Farbe Schwarz auf weißem Hintergrund oder der Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Hintergrund;
- 5) muss eine Schriftgröße von bis zu 10 Punkten aufweisen, und
- 6) muss sich auf der gleichen Oberfläche wie ein gesundheitsbezogener Warnhinweis befinden, in gerader Linie verlaufen und in der gleichen Richtung wie der gesundheitsbezogene Warnhinweis geschrieben sein.

Artikel 17. Einzelverpackungen und Außenverpackungen, die einen Tabakersatz enthalten, können jeweils mit einem Strichcode gekennzeichnet werden, wenn

- 1) er für Zahlungszwecke, den Vertrieb oder die Bestandskontrolle verwendet wird;
- 2) dieser entweder schwarz auf weißem Grund oder in mattem Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Grund ausgeführt ist;
- 3) kein Bild, Muster oder Symbol darstellt, das etwas anderem als einem Barcode ähnelt;
- 4) sich auf der Unterseite oder Seite des Pakets befindet; und
- 5) im Übrigen nicht als Verstoß gegen das Erfordernis einer standardisierten Gestaltung von Tabakersatzstoffen angesehen werden kann.

Artikel 18. Einzelpackungen und Außenverpackungen, die einen Tabakersatz enthalten, dürfen die Herstellungskennzeichnung einschließlich der Chargennummer tragen, sofern die Kennzeichnung

- 1) zur Einhaltung anderer geltender Vorschriften, einschließlich Vorschriften über Steuern, verwendet wird;
- 2) entweder schwarz auf weißem Grund oder matt Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Grund ist;
- 3) kein Bild, Muster oder Symbol darstellt, das etwas anderem als der Produktionskennzeichnung ähnelt;
- 4) sich auf der Unterseite oder Seite der Einzelpackung befindet; und

5) im Übrigen nicht als Verstoß gegen die Anforderung einer standardisierten Gestaltung für alle Erzeugnisse, die einen Tabakersatz enthalten, angesehen wird.

Artikel 19. Einzelpackungen und Umverpackungen, die einen Tabakersatz enthalten, dürfen mit einem ausklappbaren Etikett versehen sein, sofern sie

- 1) zur Einhaltung geltender Vorschriften für die Kennzeichnung von Tabakersatzstoffen, die sich aus dieser Verordnung oder aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, verwendet wird;
- 2) entweder der Farbe Schwarz auf weißem Hintergrund, der Farbe matt Pantone Cool Gray 2 C auf weißem Hintergrund oder der Farbe entspricht, die nach anderen Rechtsvorschriften für diese Kennzeichnung auf weißem Hintergrund erforderlich ist;
- 3) stellt kein Bild, Muster oder Symbol dar, das etwas anderem ähnelt als dem, was durch die betreffende Kennzeichnung gerechtfertigt ist;
- 4) sich auf der Unterseite oder Seite der Einzelpackung befindet; und
- 5) im Übrigen nicht als Verstoß gegen die Anforderung einer standardisierten Gestaltung für alle Erzeugnisse, die einen Tabakersatz enthalten, angesehen wird.

Kapitel 6

Größe der Einzelpackung

Artikel 20. Die Einzelpackung für einen Tabakersatzstoff muss eine dem Inhalt der Packung angemessene Größe haben und darf daher nicht größer sein als der Inhalt vorschreibt.

Kapitel 7

Strafrechtliche Bestimmungen

Artikel 20. Sofern eine höhere Strafe nicht durch ein anderes Gesetz gerechtfertigt ist, wird die Person, die gegen die Abschnitte 2 bis 19 verstößt, mit einer Geldstrafe belegt.

Absatz 2. Unternehmen, usw. (juristische Personen) können nach den Bestimmungen in Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel 8

Inkrafttreten

Artikel 21. Der vorliegende Erlass tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Ministerium für Inneres und Gesundheit, 4. März 2025

Sophie Løhde

/ Anna D. Madsen